

Rechtliche Grundlage:

**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(CoronaAVPflegeundBesuche) vom 04. November 2020**

**Schutz von Pflegeeinrichtungsvor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren
unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der
pflegebedürftigen Menschen**

Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Gefahren, die das SARS-CoV-2-Virus für unsere Bewohnerinnen und Bewohner bedeutet, sind diese vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte werden daher nur in eng begrenztem Umfang, gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, mit nachfolgenden Regelungen vorgenommen.

I. **Besuchsregelung**

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann täglich in seinem Zimmer Besuch erhalten. Die Vertraulichkeit des Besuchs wird insofern gewährleistet, dass Besucher*innen ggf. bis zum Zimmer begleitet werden. Besuche sind am Vormittag und am Nachmittag sowie an Wochenenden und Feiertagen möglich und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung.

Die Besuche sind allerdings gemäß CoronaAV Pflege und Besuche, vom 28. Oktober 2020, auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner durch maximal zwei Personen, im Außenbereich vier Personen je Besuch beschränkt.

Während des Besuchs tragen Bewohner*innen und Besucher*innen und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

II. **Zutrittsregelung**

An dem Besuch darf nicht teilnehmen bzw. anreisen, wer typische Anzeichen einer COVID-19 Infektion aufweist oder mit infizierten Personen in Kontakt stand. Weiterhin darf nicht zum Besuch anreisen, wer folgende Krankheitssymptome aufweist: gereizte Atemwege, trockener Husten und Fieber, aber auch bei Abgeschlagenheit oder Erschöpfung (unspezifische Krankheitszeichen). Wir empfehlen zu Hause Fieber zu messen.

Sofern bei dem nach der AV Testung vorgeschriebenen Symptommonitoring bei einer Besucherin bzw. einem Besucher leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden und kein Po-Test durchgeführt werden kann, ist der Besucherin bzw. dem Besucher durch die Einrichtung der Zutritt zu versagen

Der Haupteingang und Nebeneingang bleiben weiterhin zum Eintritt geschlossen. Der Zugang in die Einrichtung erfolgt durch Klingeln am Haupteingang. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang und Einweisung der empfangenden Mitarbeiter*in über die aktuellen Hygienevorgaben (Screening / einschließlich Temperaturmessung, Führen der Besucherliste, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb der Pflegeeinrichtung, Nieshygiene, Abstandsgebot und Maßnahmen bei Verlassen der Einrichtung informiert und zur Einhaltung angehalten.

- Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten.

Sofern während des Besuchs die besuchenden und besuchten Personen jeweils eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

III. Zugangsrechte weiterer Personen

Für die Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Betreuerinnen und Betreuern, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die unter II. aufgeführten Regelungen entsprechend.

IV. Verlassen der Pflegeeinrichtung

Die Bewohner*innen können die Einrichtung nach eigenem Ermessen alleine oder mit anderen Bewohner*innen, Besucherinnen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bei diesem Personenkreis wird wöchentlich 1x ein PoC-Antigentest durchgeführt.

Alle tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Als Dauer des Verlassens sind mindestens sechs Stunden täglich zugelassen.

V. Anlagen

1. Besucherfragebogen

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher,

aufgrund der aktuellen Coronaviruspandemie (COVID-19) führt unsere Einrichtung bei allen Besucherinnen und Besuchern eine allgemeine Befragung zum Aufenthalt in Risikogebieten zu möglichen Kontaktpersonen und zu möglichen Symptomen einer COVID-19 Erkrankung durch. Dies gibt Ihnen, allen anderen Personen und uns die Sicherheit, einer weiteren Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken. Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Unterstützung!

Besucherdaten	
Name, Vorname:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
Geb. –Datum:	
Tag des Besuches:	
Uhrzeit des Besuches (von/bis):	
Name, Vorname des besuchten Bewohners, der besuchten Bewohnerin:	

Fragebogen COVID- 19 (Corona Virus Disease) Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen vollständig		
Hatten Sie in den letzten 2 Wochen einen Aufenthalt in den nach RKI definierten Risikogebieten? <i>oder</i> hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person, die an COVID- 19 erkrankt ist?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist/sind bei Ihnen ein oder mehrere der folgenden Symptome aufgetreten? Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Fehlen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag, Apathie, Somnolenz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Konzept unserer Einrichtung zur Besuchsregelung während der Covid-19 Pandemie habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Einweisung in die bestehenden und für mich relevanten Hygienemaßnahmen ist seitens der Einrichtung erfolgt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ergebnis der Temperaturmessung		

Unterschrift Besucher/ Besucherin

Unterschrift Mitarbeiter*in

Es erfolgt ein Eintrag im Besucherregister

2. Besucherregister

Name des Dienstleisters/ Besuchers 1	Datum	Uhrzeit (von/bis)	Adresse	Telefonnummer	Aufgesuchter Bewohner/-in	Wohnbereich / Zimmernummer	Symptome 2 (inkl. Temperaturkontrolle)	Kontakt zu Personen mit COVID-19 in den letzten 14 Tagen	Einlass gewährt	Einweisung in Hygienemaßnahmen erhalten	Erfasst durch (Unterschrift)
<i>Mustermann, Max</i>	<i>10.05.2020</i>	<i>10.00 - 11.00</i>	<i>Musterstraße 1 12345 Musterhausen</i>	<i>0123 - 456789</i>	<i>Musterfrau, Eva</i>	<i>01/207</i>	<i>Keine</i>	<i>nein</i>	<i>ja</i>	<i>ja</i>	<i>Mustermitarbeiterin, Lisa</i>

1 Dienstleister sind beispielsweise Physiotherapeutinnen, Ergotherapeutinnen, Friseurinnen, Fußpflegerinnen und weitere hier nicht benannte Berufs- und Personengruppen, die in die Einrichtung kommen. Hierzu zählen weiterhin ehrenamtlich Tätige, Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Besucherinnen und Besucher.

2 **Symptome:** Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Fehlen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag, Apathie, Somnolenz

Reichshof, 06.11.2020

Marc Schillingmann
Einrichtungsleitung

Michael Josef Stein
Vorsitzender Bewohnerbeirat